

# Änderungen bei der Zertifizierung von Maschinen

Durch die Neufassung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf europäischer Ebene wurde es auch notwendig, die deutsche Umsetzung der Richtlinie, die so genannte „Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV)“, entsprechend anzupassen.

**Wie im Bundesgesetzblatt vom 25.06.2008 nachzulesen ist, wird die neue Verordnung ab dem 29. Dezember 2009 in Deutschland in Kraft treten.**

Im Gegensatz zu früheren Änderungen ist in der neuen Verordnung keine Übergangsfrist vorgesehen, in der sowohl die Bestimmungen der alten als auch der neuen Verordnung nebeneinander gelten. Ab dem 29.12.2009 gelten allein die Bestimmungen der neuen Verordnung. Hersteller sollten sich daher, wenn nicht bereits geschehen, rechtzeitig mit diesem neuen Gesetz vertraut machen, da eine Maschine nicht von heute auf morgen umgerüstet werden kann. So fallen z.B. Baustellenaufzüge nun ohne Ausnahme unter die Maschinenrichtlinie.

## Weitere Änderungen:

- Der Anwendungsbereich der neuen Maschinenrichtlinie wurde klarer gefasst.
- Die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie ist nicht mehr risikobezogen, sondern produktbezogen geregelt.
- Die Konformitätsverfahren für Anhang IV-Maschinen wurden verändert.
- Bei Nachweis einer internen Fertigungskontrolle ist nicht mehr in jedem Falle die Einschaltung einer notifizierten Stelle erforderlich.
- Herstellerpflichten für „unvollständige Maschinen“ werden erstmals explizit und umfassender festgelegt.

Vor kurzem erschien außerdem im Europäischen Amtsblatt eine „Aktuelle Liste der harmonisierten Normen“, bei deren Verwendung von einer Konformität mit der Maschinenrichtlinie ausgegangen werden kann.

Aus der Veröffentlichung der neuen harmonisierten Normenliste geht hervor, dass eine Basisnorm, die DIN EN 1050, ersetzt wurde. Auch hier gibt es keine Übergangsfrist. Ab dem Tag der Veröffentlichung am 24.06.2008 darf die alte Norm nicht mehr angewendet werden.

Hersteller müssen sich daher ab sofort mit der neuen Norm auseinandersetzen. Wer die DIN EN 1050 heute noch in der Konformitätserklärung zitiert, dokumentiert damit, dass er nicht auf dem aktuellen Stand ist und riskiert, dass für seine Maschine keine Konformitätsvermutung mehr ausgesprochen wird.

Die EU-Beratungsstelle der LGA informiert und berät Sie gerne, damit Sie auch den aktuellen Neuerungen im Zertifizierungsbereich bei Maschinen gelassen entgegen sehen können.

# Binnenmarkt für Bauprodukte soll Wirklichkeit werden

Die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG war der erste Schritt, um das Europäische Bauproduktewesen zu harmonisieren. Im Rahmen dieser Richtlinie sind mehr als 300 harmonisierte Europäische Normen und über 20 Leitlinien für europäische technische Zulassungen entstanden. Dies hat europaweit zu mehr als 1.100 Zulassungen für Bauprodukte geführt.

Angestoßen durch eine öffentliche Konsultation will die Europäische Kommission dieses System nun weiter vereinfachen und die Konzepte, Verfahren und Verpflichtungen, die hinter dem System stehen, präzisieren.

Kernstück eines neuen Vorschlags zu einer Verordnung über Bauprodukte soll eine von allen Akteuren zu verwendende Fachterminologie sein, mithilfe derer z.B. die Leistung von Bauprodukten besser eingeschätzt werden kann.

So sind künftig Leistungsangaben oder -erklärungen vom Hersteller auf jedem Bauprodukt anzubringen. Dies soll Vorbedingung für das rechtmäßige Anbringen der CE-Kennzeichnung sein. Diese präzisen Leistungsangaben auf den Bauprodukten sollen es den Anwendern z.B. Architekten, Konstrukteuren, Bauherren und Baufirmen erleichtern, ein Bauprodukt und dessen Eigenschaften besser einschätzen zu können.

Eine festgelegte Fachsprache erleichtert es zukünftig auch den zuständigen Behörden, die Anforderungen an ein bestimmtes Produkt in den harmonisierte Normen exakter zu formulieren.

## Eine weitere Neuerung ist die Vereinfachung der Wege zur CE-Kennzeichnung.

Diese CE-Kennzeichnung wird es künftig verstärkt auch ohne Prüfungen geben, wenn der Hersteller selbst nachweist, dass das Produkt den geltenden Anforderungen entspricht. Dieser Nachweis erfolgt durch eine so genannte „Spezifische Technische Dokumentation“. Die Dokumentation wird Bestandteil der Leistungserklärung und muss künftig, genau wie die begleitenden technischen Unterlagen, vom Hersteller zu Überwachungszwecken aufbewahrt werden.

**Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu diesem Thema!**



### Weitere Änderungen im Kommissionsvorschlag:

- Flexiblere Regeln für die Hersteller, damit sie sich bei der Erstellung der Erklärung an die Marktbedürfnisse anpassen können.
- Der Aspekt der Nachhaltigkeit wird in die grundlegenden Anforderungen an Bauprodukte mit aufgenommen.
- Damit sollen Bauprodukte gefördert werden, die in höherem Maße die Kriterien bessere Haltbarkeit, Wiederverwertbarkeit und Umweltverträglichkeit erfüllen.
- Die Anwender sollen bei der Produktauswahl stärker in die Pflicht genommen werden.
- Für Kleinstunternehmen sind besondere, erleichternde Maßnahmen vorgesehen.
- Neue, insbesondere innovative Produkte, sollen nicht den sonst geltenden strengen Kriterien unterworfen werden.



### Kontakt

Edwin Schmitt  
Partner im Enterprise Europe Network  
Tel. +49 911 655-4933  
Fax +49 911 655-4935  
edwin.schmitt@lga.de  
www.eic.lga.de